

# Bericht des Tagesmüttervereins Ulm e.V. für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 28.09.2022



Zum gemeinsamen Antrag 52 vom 29.03.2022 von Grüne-Fraktion, CDU-/UfA-Fraktion, FWG-Fraktion, SPD-Fraktion: „Kindertagespflege in Ulm - Bericht in Bildung und Soziales“

## I. Zum Fragenkatalog aus dem Antrag (Anlage: Jahresbericht 2021 des Tagesmüttervereins Ulm e.V.):

- Zum Zeitpunkt der letzten Erhebung im Rahmen der Jahresstatistik in der Kinder- und Jugendhilfe am 01.03.2022 waren 80 aktive Kindertagespflegepersonen Mitglied im Tagesmütterverein Ulm e.V., die Kinder in Tagespflege betreuen.
- Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen (siehe dazu unten). Zum 01.03.2022 waren es 239 Ulmer Kinder. Durchschnittlich betreut eine Ulmer Kindertagespflegeperson drei Kinder.
- 2022 wurde betreut
 

Kinder von 0 bis unter 1 Jahr:	12 Kinder
von 1 bis unter 2 Jahren:	89 Kinder
von 2 bis unter 3 Jahren:	97 Kinder
von 3 bis unter 6 Jahren:	21 Kinder
von 6 bis unter 10 Jahren:	15 Kinder
von 10 bis unter 14 Jahren:	5 Kinder
- Anzahl betreuter Kinder nach Tagen pro Woche (2022)
 

Betreuung an einem Tag/Woche:	6 Kinder
Betreuung an zwei Tagen/Woche:	23 Kinder
Betreuung an drei Tagen/Woche:	37 Kinder
Betreuung an vier Tagen/Woche:	53 Kinder
Betreuung an fünf Tagen/Woche:	120 Kinder
Betreuung an sechs bzw. sieben Tagen/Woche:	0 Kinder
- Ort der Betreuung (2022)
 

In der Wohnung der Kindertagespflegeperson:	136 Kinder
In anderen geeigneten Räumen:	88 Kinder
In der Wohnung des Kindes/der Eltern:	15 Kinder
- Zum 01.03.2022 waren es dreizehn Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, die Kinder betreuen; mehr dazu siehe unten.
- Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (2022):
 

bis zu einem Jahr:	9 Kindertagespflegepersonen
--------------------	-----------------------------

mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre:	8 Kindertagespflegepersonen
mehr als 2 bis 5 Jahre:	21 Kindertagespflegepersonen
mehr als 5 Jahre:	42 Kindertagespflegepersonen.

- Der Tagesmütterverein Ulm e.V. konnte in den letzten Jahren immer wieder aktive Kindertagespflegepersonen mit besonders langjähriger Betreuungstätigkeit und damit einhergehender Vereinszugehörigkeit ehren:

In diesem Jahr (2022) sind es drei Jubilarinnen, eine Kindertagespflegeperson mit 20-jähriger Tätigkeit und zwei Kindertagespflegepersonen, die seit 10 Jahren Kinder in Kindertagespflege betreuen und Mitglied im Tagesmütterverein Ulm e.V. sind.

2021 waren es zwei Kindertagespflegepersonen mit 20-jähriger und drei mit 10-jähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege.

2020 und 2019 wurden jeweils eine Kindertagespflegeperson für 25-jährige Tätigkeit geehrt, je zwei für ihr 20-jähriges und je vier Kindertagespflegepersonen für ihr 10-jähriges Jubiläum.

2018 waren es eine Kindertagespflegeperson, die seit 20 Jahren Kinder betreut und vier Kindertagespflegepersonen mit über 10-jähriger Tätigkeit.

- Zur Finanzierung von Kindertagespflegepersonen, ihrer Vergütung und den Freiwilligkeitsleistungen siehe unter IV. 1 „Finanzierung der Kindertagespflegepersonen“.

## II. Die Kindertagespflege

### 1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Die Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege finden sich vor allem im Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem Landesgesetz Ba.-Wü. über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) sowie der aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG erlassenen „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Ba.-Wü. zur Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land (VwV Kindertagespflege)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 2. Leistungen und Aufgaben der Träger der Kindertagespflege

Zu den „Leistungen“, die die Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 Nr. 3, 2. Alt. SGB VIII zu erbringen hat, gehören Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII). Diese Leistungen können auch von Trägern der freien Jugendhilfe, wie z.B. dem Tagesmütterverein Ulm e.V., erbracht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die Leistungsverpflichtungen richten sich jedoch immer an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Die „anderen Aufgaben“ des § 2 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII beinhalten die Erteilung, den Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§§ 43, 44 SGB VIII). Diese „anderen Aufgaben“ werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen; im Einzelfall können Träger der freien Jugendhilfe mit ihrer Ausführung betraut werden (§ 3 Abs. 5 SGB VIII). Dies ist in Ulm nicht der Fall; hierfür ist die Fachberatung Kindertagespflege der Abteilung Soziales im Fachbereich Bildung und Soziales zuständig.

§ 4 SGB VIII sieht auch für die Kindertagespflege eine Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe vor. Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Die Gemeinden werden unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen (§ 3 Abs. 1 KiTaG).

### **3. Bedeutung der Kindertagespflege und öffentlicher Förderanspruch**

Im Kinderförderungsgesetz, das seit dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres vorsieht, ist die Kindertagespflege der Betreuung in Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt. Die frühkindliche Förderung kann in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgen. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Tageseinrichtung bzw. Schule auch in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 SGB VIII).

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben denselben Förderungsauftrag. Dieser umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Sowohl Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege sind öffentlich zu fördern.

Erziehungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII) und aus den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auszuwählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Insbesondere Eltern mit kleinen Kindern legen Wert auf familiennahe Strukturen, kleine Kindergruppen und feste Bezugspersonen, wie es die Kindertagespflege bietet.

Der Anspruch auf öffentliche Förderung in Kindertagespflege (§ 23 in Verb. mit § 24 SGB VIII und § 2a Abs. 2 KiTaG) umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- die fachliche Beratung Erziehungsberechtigter und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt,
- die Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen; Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (dazu siehe unten III. 2. „Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen“),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (dazu siehe unten, IV. 1.a. „Finanzierung der Kindertagespflegepersonen“ - „Die laufende Geldleistung“),
- die Beratung, Unterstützung und Förderung der Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen,
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.

### **4. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis ist auf Antrag zu

erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind. Dazu müssen die Personen geeignet sein, d.h. „sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen“. Des Weiteren müssen sie „über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen“. „Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“ Die erforderlichen Kenntnisse werden den angehenden Kindertagespflegepersonen in den Qualifizierungskursen vermittelt, wie sie unter anderem der Tagesmütterverein Ulm e.V. anbietet. Vorab wird überprüft, dass die Personen nicht einschlägig vorbestraft sind (§ 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend).

Nach der gesetzlichen Definition bedarf es dann keiner behördlichen Erlaubnis, wenn die Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreut werden (durch eine sogenannte Kinderfrau) oder wenn es sich um Betreuungszeiten von weniger als 15 Stunden wöchentlich handelt oder die Kindertagespflegeperson von Anfang an nur vorübergehend, d.h. maximal drei Monate betreuen will.

Ist die Kindertagespflege jedoch auf eine längerfristige Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt einer Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen angelegt, so bedarf es hierfür einer Pflegeerlaubnis des zuständigen Jugendamts.

## **5. Betreuungsorte in der Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen und wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, § 1 Abs. 7 Satz 2 KiTaG, Ziff. 1.2 VwV Kindertagespflege).

Für die an den verschiedenen Betreuungsorten geleistete Kindertagespflege gelten unterschiedliche rechtliche Vorschriften, z.B. in Bezug auf die Erlaubnispflicht, Sozialversicherungs- und Steuerpflicht, den Arbeitnehmerschutz, etc.

Eine Kinderfrau beispielsweise betreut nicht in einer Kindertagespflegestelle, sondern im Privathaushalt der Eltern, der nicht überprüft wird. Sie bedarf keiner Pflegeerlaubnis, ist nicht an eine Höchstzahl betreuter Kinder gebunden und bei den Erziehungsberechtigten (sozialversicherungspflichtig) angestellt. Als Arbeitnehmerin gelten für sie arbeitsrechtliche Vorschriften, z.B. die Pausenregelungen des Arbeitszeitgesetzes, das Mindestlohngesetz, Mutterschutz- und Bundeserziehungsgeldgesetz usw.

## **6. Die Anzahl betreuter Kinder einer Kindertagespflegeperson**

„Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden“ (§ 43 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 7 Satz 3 KiTaG). Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege eine Kindertagespflegeperson neben fremden Kindern auch eigene Kinder mitbetreuen darf. Dies gilt für die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sowie in anderen geeigneten Räumen.

Besondere Regelungen hinsichtlich der zulässigen Kinderzahl gelten für Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, die häufig zu zweit oder mit weiteren Kolleginnen in anderen geeigneten Räumen betreuen.

## **7. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen**

In der VwV Kindertagespflege vom 06.04.2021 ist geregelt, dass mehrere Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen „insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig“ betreuen dürfen. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. „Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein.“

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen liegen dann vor, wenn sich z.B. selbständige Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und gemeinsam Kinder betreuen. Es können aber auch eine oder mehrere selbstständige Kindertagespflegepersonen (Arbeitgeberinnen) mit angestellten Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten, zum Teil werden die Kinder auch nur von angestellten Kindertagespflegepersonen betreut. Die Betreuung findet dabei oft nicht im eigenen Haushalt einer Kindertagespflegeperson, sondern in angemieteten, sogenannten anderen geeigneten Räumen statt. In Ulm gibt es verschiedene Modelle von Zusammenschlüssen. Aktuell sind es 13 Zusammenschlüsse in anderen geeigneten Räumen. Zusammenschlüsse im Privathaushalt (z.B. von Ehe-/Lebenspartnern, die beide eine Pflegeerlaubnis besitzen,) werden auch als „Großtagespflegen“ bezeichnet.

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gelten darüber hinaus weitere gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die Landesbauordnung (LBO) in Bezug auf Genehmigungsverfahren wegen der Art der Nutzung, den Brandschutz, Flucht- und Rettungswege sowie bestimmte Lebensmittel-Hygienevorschriften, Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen usw.

## **III. Der Tagesmütterverein Ulm e.V.**

### **1. Organisationsstruktur und Aufgaben**

Der Tagesmütterverein Ulm e.V. wurde 1993 gegründet und ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) seit 1996 Kooperationspartner der Stadt Ulm und für die Durchführung der Kindertagespflege im Stadtkreis Ulm zuständig. Zwischen der Stadt Ulm und dem Tagesmütterverein Ulm e.V. besteht seit 1996 durchgehend ein Kooperationsvertrag bzw. seit 2017 eine Finanzierungsvereinbarung mit einer zugehörigen Dienstleistungsbeschreibung, in der die Aufgaben und Pflichten des Tagesmüttervereins Ulm e.V. im Einzelnen festgelegt sind.

Aktuell besteht der Tagesmütterverein Ulm e.V. aus sieben hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Zu den hauptamtlich Beschäftigten gehören vier pädagogische Fachkräfte (Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Kindheitspädagoginnen; mit insgesamt 3,2 Stellen) und drei Mitarbeiterinnen in Verwaltung, Organisation und Leitung (zusammen 1,2 Stellen).

Zu den wesentlichen Aufgaben des Tagesmüttervereins Ulm e.V. gehören die Beratung, Begleitung, und Vermittlung, die Auswahl, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen, die Eignungsüberprüfungen von Kindertagespflegepersonen und der für die Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, die Durchführung von Gesprächsgruppen und Austauschtreffen für aktive Kindertagespflegepersonen und die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.

Die Aufgaben, die der Tagesmütterverein Ulm e.V. erbringt, werden zunehmend mehr, umfangreicher und anspruchsvoller. Dies zeigt sich vor allem im Bereich der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, der fachlichen Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, insbesondere bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen.

## **2. Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen**

Um Betreuungsplätze in der Kindertagespflege anbieten, erhalten und nach Möglichkeit deren Zahl weiter ausbauen zu können, ist es Aufgabe des Tagesmüttervereins Ulm e.V., an der Kindertagespflege interessierte Personen zu akquirieren, zu gewinnen, auf ihre persönliche und fachliche Eignung hin zu überprüfen und für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu qualifizieren.

Die Vorschriften zu Inhalt und Umfang der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und zu den Voraussetzungen für die Teilnehmenden richten sich nach der VwV Kindertagespflege. Die Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen, die der Tagesmütterverein Ulm e.V. anbietet, hat sich am landesweit geltenden Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg zu orientieren, das auf Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erstellt wurde.

Dabei wurden und werden die Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen, die für eine Pflegeerlaubnis die Qualifizierung erfolgreich durchlaufen und mit einem Kolloquium abschließen müssen, immer weiter erhöht. Waren bis 2021 zuletzt 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu bestimmten Themengebieten der Kindertagespflege vorgeschrieben, so umfasst die Qualifizierung seit dem vergangenen Jahr nunmehr 300 Unterrichtseinheiten. Mit dem Gute-Kita-Gesetz und dem Bund-Land-Vertrag hat Baden-Württemberg sich für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung entschieden. Für die Kindertagespflege bedeutet dies ein Paradigmenwechsel hin zur kompetenzorientierten Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, mit mehr Unterrichtseinheiten und neuen methodisch-didaktischen Ansätzen zur Vermittlung der zusätzlichen Themen, um eine professionelle Ausrichtung der Kindertagespflege zu gewährleisten. Dies geht mit gestiegenen Anforderungen an alle Beteiligten - Kindertagespflegepersonen und Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen - einher. Allein die Einführung, Planung, Organisation und Durchführung der „neuen“ Qualifizierung verlangt sowohl den Kindertagespflegepersonen als auch dem Tagesmütterverein Ulm e.V. einiges an Engagement, Planung und Durchhaltevermögen ab. Zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben wurde dem Tagesmütterverein Ulm e.V. durch die Stadt Ulm zum 01.01.2021 eine zusätzliche halbe Stelle genehmigt.

Zunächst musste hierfür beim Tagesmütterverein Ulm e.V. eine der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen in einem einwöchigen Multiplikatoren-Seminar, durchgeführt vom Landesverband Kindertagespflege Ba.-Wü. im Auftrag des Kultusministeriums Ba.-Wü., geschult werden und sich mit Inhalten und Methodiken der „neuen“ Qualifizierung vertraut machen, bevor sie ihr neu erworbenes Wissen an die anderen in der Qualifizierung tätigen Mitarbeitenden des Tagesmütterverein Ulm e.V. in einer mehrtägigen internen Schulung weitergeben konnte.

Zusätzlich zum Umfang der Grundqualifizierung wurde auch die Anzahl der jährlich zu erbringenden Fortbildungsstunden von 15 auf jetzt 20 Unterrichtseinheiten erhöht, die die Kindertagespflegepersonen tätigkeitsbegleitend erbringen und nachweisen müssen. Dabei sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte mindestens 20 Unterrichtseinheiten an Fortbildungen innerhalb von fünf Jahren zu absolvieren.

### **3. Die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern – die Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte in der Kindertagespflege**

Mit der letzten Änderung des SGB VIII und der Einführung des § 8a Absatz 5 SGB VIII müssen Kindertagespflegepersonen, die Leistungen der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, mit den zuständigen Jugendämtern schriftliche Vereinbarungen treffen, um „sicherzustellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.“ Daneben ist in diese Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Kindertagespflegepersonen „bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“.

Als für die Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern mitverantwortliche Stelle ist der Tagesmütterverein Ulm e.V. zuständige Anlaufstelle und die dort zuständige Fachkraft erste Ansprechpartnerin in Fällen, in denen es um die Gefährdung und den Schutz eines in Kindertagespflege betreuten Kindes geht.

Hierfür müssen sich die verantwortlichen Mitarbeiterinnen im Tagesmütterverein Ulm e.V. fortbilden, um die betroffenen Kindertagespflegepersonen und Eltern fachlich kompetent beraten, unterstützen und die auftretenden Sachverhalte zutreffend einschätzen und beurteilen zu können. Bei Bedarf müssen den Kindertagespflegepersonen und Eltern weitere Hilfsangebote vermittelt werden. Dies hat der Tagesmütterverein Ulm e.V. in Kooperation mit dem Jugendamt (Vier-Augen-Prinzip) sicherzustellen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Tagesmüttervereins Ulm e.V., alle Kindertagespflegepersonen über ihre neuen Pflichten und Rechte zu informieren. Als Träger der Qualifizierung und Fortbildung ist es ihm zudem ein Anliegen, den Kindertagespflegepersonen zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte spezielle Fortbildungsangebote zu stellen, damit sie ihre Fortbildungspflicht erfüllen können (siehe oben). Zusätzlich ermöglicht die Stadt Ulm allen Kindertagespflegepersonen, die kostenlose Teilnahme am städtischen Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte „Bildung Offensiv Ulm“.

### **4. Die Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, insbesondere bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen**

In den Jahren bis 2019 waren es im Stadtkreis Ulm regelmäßig zwischen fünf und sechs Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, die zu zweit oder mit Unterstützung weiterer Kindertagespflegepersonen zu ihrer Vertretung, in eigens dafür angemieteten, anderen geeigneten Räumen zwischen sieben und neun Kindern betreut haben. 2020 und 2021 ist die Zahl dieser Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen auf acht gestiegen. Zum Stichtag der jährlichen Erhebung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg am 01.03.2022 waren es in Ulm dreizehn Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen. Aktuell sind zwei bis drei weitere in der Planungsphase.

Mittlerweile sind es beim Tagesmütterverein Ulm e.V. zwei Mitarbeiterinnen mit zusammen 47 Wochenstunden, die für diese Betreuungsform in der Kindertagespflege zuständig sind. Insbesondere in der Planungs-, Entstehungs- und Gründungsphase sind Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen sehr beratungsintensiv. Aber auch diejenigen Zusammenschlüsse, die hauptsächlich mit angestellten Kindertagespflegepersonen arbeiten, bedürfen einer engmaschigen Begleitung durch den Tages-

mütterverein Ulm e.V., um sicherzustellen, dass die Prämissen der Kindertagespflege, wie insbesondere die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sind (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Bedingt durch die stark gestiegene Anzahl der Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen, durch verschärfte Vorgaben, z.B. in Bezug auf Brandschutz, Rettungswege, und Überprüfung der Kindertagespflegestellen, und durch höhere Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen selbst hinsichtlich rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, die auch Einzug in die Qualifizierung gehalten haben, ist seitens des Tagesmüttervereins Ulm e.V. ein erhöhter Informations-, Beratungs- und Fortbildungsaufwand entstanden.

#### IV. Die Finanzierung der Kindertagespflege

##### 1. Die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen

###### a. Die laufende Geldleistung

###### aa. Gesetzliche Regelungen

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII „umfasst die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung“.

„Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge“ (§ 8 b Abs. 2 KiTaG).

###### bb. Gemeinsame landesweite Empfehlungen kommunaler Landesverbände

In den aktuellen Empfehlungen von Landkreis- und Städtetag Ba.-Wü. und KVJS vom 30.11.2018, mit denen die Rahmenbedingungen zu den laufenden Geldleistungen zuletzt angepasst wurden, wurden für die laufende Geldleistung folgende Beträge festgesetzt:

	U 3	U 3	Ü 3	Ü 3
	172 Std./Monat	1 Std.	172 Std./Monat	1 Std
Sachkosten	300 €* (31,7%)	1,74 € (31,7%)	300 €* (31,7%)	1,74 € (31,7%)
Förderleistung	819* € (68,3%)	4,75 € (68,3%)	647 €* (68,3%)	3,76 € (68,3%)
Gesamtbetrag	1119 €* (100%)	<b>6,50 € (100%)</b>	947 €* (100%)	<b>5,50 € (100%)</b>

\*Betrag gerundet

„Zu diesen Beträgen kommen - wie bisher - noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Grund für die Splittung ist der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Außerdem betrifft die erhöhte FAG-Zuweisung der Landesregierung (Pakt für Familien mit Kindern) im Rahmen des § 29c FAG lediglich den Bereich U3.“

Seit Juli 2022 werden die Beiträge zur Sozialversicherung in Ulm nun auch denjenigen Kindertagespflegepersonen (Arbeitgeberinnen) gewährt, die andere Kindertagespflegepersonen (Arbeitnehmerinnen) sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, die beraten, unterstützt und gefördert werden sollen (§ 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) und die in der Regel die Betreuung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen anbieten.

### cc. Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Die Finanzierung der laufenden Geldleistungen (ohne die Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Ulm, siehe dazu unter b.) setzt sich, je nachdem, ob es sich um ein Kind bis drei Jahre (U3) oder ein älteres Kind (Ü3) handelt, folgendermaßen zusammen:

**6,50 € / U3:** 68% Landesmittel (§ 29c Finanzausgleichsgesetz Ba.-Wü.)  
32% Mittel der Stadt- und Landkreise / Träger der öffentlichen Jugendhilfe

**5,50 € / Ü3:** 0,50 € Landesmittel (9%)  
5,00 € Mittel der Stadt- und Landkreise / Träger der öffentlichen Jugendhilfe (91%)

### b. Kommunale Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Ulm

Darüber hinaus sehen die gemeinsamen Empfehlungen ein Engagement der Kommunen bei der Förderung und Finanzierung von Kindertagespflegepersonen vor. In Ziffer 13 der Rahmenbedingungen heißt es:

„Eine Vielzahl von Kommunen engagiert sich bereits heute in eigener Verantwortung über diese Empfehlungen hinaus. Dieses Engagement wird begrüßt und sollte auch im Lichte der neuen Empfehlungen fortgesetzt werden.“

In den „Informationen und Fördergrundlagen zur Förderung in Kindertagespflege - Stand 05/2020“ heißt es u.a.:

„Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich in Ulm nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes. Pro Betreuungsstunde werden von der Stadt Ulm folgende Beträge an die Tagespflegeperson bezahlt:

Zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen nach den allgemeinen Empfehlungen für Ba.-Wü. gewährt die Stadt Ulm freiwillige Leistungen unter der Voraussetzung, dass Tagespflegeperson und Eltern bei Antragstellung eine gemeinsame schriftliche Erklärung abgeben, dass keine privaten Zuzahlungen zu den öffentlich geförderten Betreuungszeiten/Stundensätzen erfolgen.“

Hieraus ergibt sich folgende Zusammensetzung des an Kindertagespflegepersonen gewährten Stundensatzes bis 31.12.2022 bzw. ab 01.01.2023:

Alter des Kindes	Allg. Empfehlungen für Ba.-Wü.	Freiwilliger Zuschlag Stadt Ulm bis 31.12.2022	Freiwilliger Zuschlag Stadt Ulm ab 01.01.2023	Stundensatz gesamt bis 31.12.2022	Stundensatz gesamt ab 01.01.2023
Unter 1 Jahr	6,50 €	4,50 €*	4 €	11 €	10,50 €
1 bis unter 3 Jahre	6,50 €	2,50 €*	2 €	9 €	8,50 €
Über 3 Jahre	5,50 €	2,50 €	2 €	8 €	7,50 €

\*ab 01.01.2023: beschlossene Kürzung der kommunalen Zuschüsse um 0,50 € pro Kind und Stunde

Zusätzlich gewährt die Stadt Ulm weitere freiwillige Zuschläge in folgenden Fällen:

„Bei der Betreuung von Kindern über 1 Jahr kann beim Vorliegen der folgenden Gegebenheiten ein weiterer freiwilliger ergänzender Zuschlag in Höhe von 2 € pro Betreuungs-stunde gewährt werden:

- nachgewiesener Inklusionsbedarf
- Betreuung zu ungünstigen Zeiten (Randzeiten); (vor 7 Uhr, zwischen 18 und 22 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen)
- bei Übernahme von Vertretungszeiten

Liegen mehrere Gegebenheiten gleichzeitig vor, wird der ergänzende Zuschlag nur einmal gewährt.“

Weitere Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Ulm sind:

- Starterpaket für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Miet- und Investitionskostenzuschüsse)
- Übernahme der Gebühren für Anträge auf Nutzungsänderungen
- Übernahme der Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse

### c. Die künftige Entwicklung der Finanzierung von Kindertagespflegepersonen

#### aa. Empfehlungen von Landkreis- und Städtetag Ba.-Wü. und KVJS

Die gemeinsamen landesweiten Empfehlungen sehen in ihrer Ziffer 14 eine regelmäßige Anpassung der Rahmenbedingungen für die laufende Geldleistung vor, indem alle zwei Jahre eine Überprüfung zu erfolgen hat.

Dies ist während der Corona-Pandemie nicht geschehen. Die Höhe der laufenden Geldleistung sowie die Rahmenbedingungen basieren auf den Empfehlungen aus dem Jahr 2018.

Aktuell aber haben die kommunalen Landesverbände die Verhandlungen über eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen aufgenommen. Es ist zu hoffen, dass eine möglichst rasche Einigung zu einer Anpassung der Rahmenbedingungen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten führen wird und die Kindertagespflegepersonen dadurch einen Ausgleich für ihre vor allem in den letzten beiden Jahren stark gestiegenen Ausgaben erhalten werden.

#### bb. Entwicklung im Stadtkreis Ulm

Aufgrund der beschlossenen Haushaltskonsolidierung hatte die Verwaltung Einsparungen auch für die Kindertagespflege von 135.000 € vorgeschlagen. Im November/Dezember 2021 wurde daher im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales und anschließend im Gemeinderat beschlossen, die kommunalen Freiwilligkeitsleistungen ab 01.01.2023 um 50 Cent pro Kind und Betreuungsstunde zu kürzen. Damit sinken die freiwilligen Leistungen von 4,50 € bzw. von 2,50 € je Kind und Stunde auf

4 € bzw. auf 2 €. Die Stundensätze der Kindertagespflegepersonen betragen danach 10,50 € (U1), 8,50 (U3) und 7,50 (Ü3). Siehe dazu Tabelle unter 1.b. „Kommunale Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Ulm“.

## **2. Die Finanzierung der freien Träger**

### **a. Allgemeine Förderpflichten**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind unter bestimmten Voraussetzungen dem Grunde nach verpflichtet, die Tätigkeiten der Träger der freien Jugendhilfe zu fördern und zu finanzieren (§ 4 Abs. 3, § 74 Abs. 1 SGB VIII). Auch der Tagesmütterverein Ulm e.V. hat einen Anspruch auf Förderung. Über die Art der Förderung und die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der öffentliche Träger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Die Finanzierung des Tagesmüttervereins Ulm e.V. besteht in der Hauptsache aus dem jährlichen Betriebskostenzuschuss der Stadt Ulm, basierend auf der Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und Tagesmütterverein Ulm e.V. Dabei übernimmt die Stadt Ulm 97% der anfallenden Betriebskosten (Personal-, Sach-, Gebäude- und Sonstige Kosten). Die verbleibenden 3% werden aus eigenen Einnahmen des Vereins, wie Mitgliedsbeiträgen, Kursentgelte und Spenden, etc. gedeckt. Näheres dazu siehe Jahresbericht 2021, Rückseite oben.

### **b. Landeszuschüsse und Kommunale Komplementärfinanzierung in der Qualifizierung**

Im Betriebskostenzuschuss an den Tagesmütterverein Ulm e.V. enthalten sind freiwillige Leistungen des Landes Ba.-Wü. an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden weitergeleitet an die förderberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger), soweit sie die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen, wie Maßnahmen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen.

Nach der aktuellen VwV Kindertagespflege werden die Zuwendungen des Landes bei Vorliegen der Voraussetzungen nur dann gewährt, wenn die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt sich mit einem mindestens gleich hohen Betrag an den Maßnahmen beteiligen. Bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen des Landes anteilig.

Mit diesen Mitteln werden die ersten 160 Unterrichtseinheiten der Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen finanziert, die der Tagesmütterverein Ulm e.V. plant, organisiert und durchführt.

### **c. Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz für die Qualifizierung**

Mit Projektmitteln aus dem Gute-Kita-Gesetz, die der Tagesmütterverein Ulm e.V. wie alle Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Qualifizierungsoffensive in der Kindertagespflege über das Land erhält, werden die weiteren 140 Unterrichtseinheiten finanziert, nachdem Kindertagespflegepersonen nunmehr insgesamt 300 Unterrichtseinheiten absolvieren müssen. Weitere Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz erhält der Tagesmütterverein Ulm e.V. für die nachträgliche Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die in der Vergangenheit bereits 160 Unterrichtseinheiten absolviert haben und sich nach den neuen Qualitätsstandards mit 140 Unterrichtseinheiten freiwillig nachqualifizieren möchten.

**d. FAG-Zuweisungen für Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen (§ 29 c FAG)**

Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung im U3-Bereich unter Einbeziehung der entsprechender Bundesmittel. Die Höhe der Zuweisungen werden nach der Zahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder ermittelt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zuweisungen für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder erhalten die Stadt- und Landkreise. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 Prozent für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Im Rahmen des Betriebskostenzuschusses der Stadt Ulm wird ein Teil dieser Zuweisungen an den Tagesmütterverein Ulm e.V. weitergeleitet, der die fachliche Beratung, Begleitung und Vermittlung von Kindern unter drei sowie von über Dreijährigen und deren Eltern sicherstellt.

**V. Fazit und Ausblick**

Die Kindertagespflege und die Arbeit der Kindertagespflegepersonen haben sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Durch steigende Qualitätsanforderungen sowohl im Bereich der Aus- und Fortbildung als auch in der pädagogischen Arbeit geht der Weg hin zur Professionalisierung. Die Kindertagespflegepersonen sind mehr denn je gefordert, den an sie gestellten neuen Anforderungen gerecht zu werden. Hierzu zählt auch die Digitalisierung, die in der Kindertagespflege Einzug gehalten hat.

Die Pandemie hat deutlich gemacht, wie verlässlich und wertvoll die Betreuung durch gut qualifizierte Kindertagespflegepersonen ist, die trotz angespannter Lage und grassierendem Virus die Notbetreuung aufrechterhalten und „ihre Tageskinder“ soweit möglich weiterbetreut haben. Gerade in dieser Zeit hat die Kindertagespflege mit ihren kleinen, überschaubaren Kindergruppen, der Zuordnung und Bindung an eine Kindertagespflegeperson hohe Nachfrage erfahren.

Der Personalmangel im pädagogischen Bereich macht sich mittlerweile auch in der Kindertagespflege bemerkbar. Zum einen wandern Kindertagespflegepersonen in Krippen und Kitas ab, um dort Erzieher\*innen und Kinderpfleger\*innen zu unterstützen oder gar zu ersetzen. Zum anderen gehen beim Tagesmütterverein Ulm e.V. vermehrt Anfragen Betreuung suchender Eltern ein, die nicht wissen, wie sie wegbrechende Betreuungszeiten in den Einrichtungen mit ihren beruflichen Verpflichtungen vereinbaren sollen. Kindertagespflegepersonen sind in der Randzeitenbetreuung gefragt wie nie.

Auch die Arbeit des Tagesmüttervereins Ulm e.V. hat sich spürbar verändert. Die Beratung und Begleitung von Eltern mit ihren Kindern und von Kindertagespflegepersonen ist umfangreicher, komplexer und noch wichtiger geworden angesichts der vielen neuen Themen, Änderungen und neuen Herausforderungen.

Erfreulich ist die gestiegene Qualität in der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen sowie in der Beratung, Begleitung und Qualifizierung durch den Tagesmütterverein Ulm e.V., die sich auch in der positiven Entwicklung der Zahlen der in Kindertagespflege betreuten Kinder in den letzten Jahren widerspiegelt.

Mit den Ankündigungen von Bundes- und Landesregierung, die Kindertagespflege stärken zu wollen, soll nun auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen einhergehen, für Kindertagespflegepersonen und die Fachberatungsstellen bei den freien Trägern.

S. Starzmann

Tagesmütterverein Ulm e.V.